

ausländischen Abschlusses fehlen. Das ist sowohl im Rahmen der Niederlassungs- als auch der Dienstleistungsthematik von Bedeutung. Überdies haben die einheimischen Akteure den Vorteil, dass sie sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Verhältnisse des Fürstentums kennen.

Der EWR würde auch im *Bankenbereich* zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führen. Ob ausländische Banken dasselbe Vertrauen genießen wie liechtensteinische, ist freilich wegen der Herkunftslandkontrolle zweifelhaft. Als vielversprechend wird die Möglichkeit gesehen, dass liechtensteinische Banken problemlos Filialen im EWR-Ausland gründen könnten.

Die Fürstliche Regierung plant eine Erweiterung der bisherigen Anlagepalette Liechtensteins. Im Vordergrund steht dabei der Erlass eines *Anlagefondsgesetzes*. Hier ist vor allem hervorzuheben, dass Anteile schweizerischer Wertpapierfonds' seit Inkrafttreten der Investitionsfondsrichtlinie von 1985 in der EU praktisch nicht mehr vertrieben werden dürfen. Das hat zu einer Auslagerung des Gründungsgeschäfts nach Luxemburg geführt. Da Liechtenstein im Falle eines EWR-Beitritts den freien Zugang zum Binnenmarkt hätte, könnte es sich als Platz für schweizerische Wertschriftenfonds empfehlen. Auch der Aufbau eines europäischen *Versicherungplatzes* wird angestrebt.

Was die *inhaltlichen Schranken* der Finanzdienstleistungsaktivitäten anlangt, so ist zunächst herauszustellen, dass das Regulierungsgefälle im Gesellschaftsrecht in den für Liechtenstein bedeutsamen Bereichen bestehen bleibt. Anstalt, Stiftung und Trust werden durch den EWR nicht berührt. Auch der Geheimnisschutz bleibt im EWR unangetastet. Bei der Amtshilfe im Bankrecht ist der Spezialitätsgrundsatz realisiert worden, der eine Weitergabe von Daten an ausländische Steuerbehörden verhindert. Die Geldwäschegesetzgebung der EU steckt noch in den Kinderschuhen; die Verwendung des Formulars B ist aufgrund der Geldwäscherichtlinie weiterhin zulässig. Die Steuerprivilegien für Offshore-Gesellschaften sind im EWR nach aller Voraussicht weniger gefährdet als ausserhalb. Zwar haben diese Privilegien nach der hier

²¹ Vgl. Greger *Op.* in Schweizerische Gewerkschaft Nr. 48 v. 1. 12. 1994, 2.